Linde sagt, wie's geht.

ASTRID DEIXLER-HÜBNER • HANNES SCHÄFFER

Partnerschaft ohne Trauschein

Zusammenleben – Kinder – Vorsorge – Trennung –
alle wichtigen Rechtsfragen

Linde populär
ORF

Teil 1:

Rechtsgrundlagen

Das Sozialphänomen des nichtehelichen Zusammenlebens gewinnt in der Gesellschaft immer mehr an Bedeutung. Während jedoch sowohl die Eheschließung, die Rechte und Pflichten in der Ehe sowie die Eheauflösung und deren Folgen gesetzlich genau normiert sind und vor allem den Schutz des sozial schwächeren Partners sicherstellen, hat die nichteheliche Lebensgemeinschaft sozusagen als „ein familienrechtliches Verhältnis minderer Art“ kaum gesetzlichen Niederschlag gefunden. Die wenigen gesetzlichen Regelungen finden sich vor allem im Sozialversicherungsrecht, im steuerrechtlichen Bereich und im Verfahrensrecht.

Allgemeines

Im Gegensatz zur Ehe gibt es im österreichischen Recht keine umfassende Regelung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Es steht den Lebensgefährten **weder ein Unterhaltsanspruch** zu, noch bestehen **Erbansprüche**. Auch gegenseitige Treue- und Beistandsverpflichtungen wie in einer Ehe sind aus der rechtlich unverbindlichen Lebensgemeinschaft nicht ableitbar. Das Sozialphänomen der Lebensgemeinschaft hat nur in einzelnen Bestimmungen – zB im Sozialversicherungs- und Wohnrecht – Niederschlag gefunden. Auch die gesetzlichen Bestimmungen über das Güterrechtssystem betreffen ausschließlich Ehegatten und finden auf Lebensgefährten – auch im analogen Weg – keine Anwendung.

Wollen sich die Partner einer unverbindlichen Lebensgemeinschaft **rechtlich absichern**, so kommen sie um einzelne vertragliche Regelungen bzw einen umfassenden **Partnerschaftsvertrag** nicht herum. Erbrechtlich kann man den Lebensgefährten durch eine testamentarische Erbeinsetzung absichern und dadurch vermeiden, dass der Nachlass an die sonstigen Verwandten fällt. Freilich bestehen aber – vor allem gegenüber Kindern, Ehegatten oder Eltern – Pflichtteilsansprüche, die es zu beachten gilt (vgl dazu eingehend ab S 42).

Von der Ehe unterscheidet sich die Lebensgemeinschaft vor allem dadurch, dass sie **rechtlich unverbindlich**, das heißt jederzeit auflösbar ist. Wenn der Lebenspartner die Lebensgemeinschaft grundlos „aufhebt", resultieren daraus allein noch keine Ansprüche. Auch das in der Lebensgemeinschaft gemeinsam erwirtschaftete Vermögen wird nicht nach einer eigenen Rechtsgrundlage geteilt. Nur nach einer Scheidung bestehen Aufteilungsansprüche, die vor allem den sozial Schwächeren schützen und in einem eigenen formellen Verfahren – dem Aufteilungsverfahren – geltend gemacht werden können (§§ 81 ff EheG). Diese Bestimmungen finden nach der Rechtsprechung auf Lebensgefährten **keine analoge Anwendung**. Die Lebensgefährten bleiben auch nach der Auflösung ihrer Gemeinschaft Eigentümer dessen, was sie während ihres Zusammenlebens erworben haben. Die Ansprüche auf **Aufteilung des gemeinsamen Vermögens** können daher nur nach den Regeln des **Miteigentums** Anwendung finden. Liegen allerdings

bestimmte Umstände bzw Konstellationen vor, so kann man versuchen, seine Ansprüche in einem gerichtlichen Verfahren auf bestimmte Rechtsgrundlagen zu stützen, um die in das Vermögen des Partners investierten Mittel – zumindest teilweise – erstattet zu erhalten (vgl dazu eingehend Teil 2).

Definition der Lebensgemeinschaft

Wie oben ausgeführt, besteht in Österreich – wie in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten – keine umfassende Regelung der heterosexuellen Lebensgemeinschaft. Detaillierte gesetzliche Regelungen scheitern einerseits schon daran, dass Personen, die in dieser Form zusammenleben, gerade die gesetzlichen Folgen einer formellen Ehe für sich ausschließen wollen. Diesen Personen kann man gesetzliche Bestimmungen nicht „durch die Hintertür" aufdrängen. Andererseits bereitet auch die Definition eines solchen eheähnlichen Zusammenlebens, an welche die Rechtsordnung dann Rechtsfolgen knüpfen kann, oft große rechtliche Schwierigkeiten.

Im österreichischen Recht **fehlt** nicht nur die umfassende Regelung dieses Rechtsinstituts, sondern auch **eine gesetzliche Definition des Begriffs „Lebensgemeinschaft"**. Teilweise gibt es in einzelnen Bestimmungen Hinweise, unter welchen Voraussetzungen ein Zusammenleben als Lebensgemeinschaft anzusehen ist – etwa beim Eintrittsrecht in die Mietrechte des verstorbenen Partners gemäß § 14 Abs 3 MRG. Und auch die Rechtsprechung hat in diversen Entscheidungen **Kriterien** für das Vorliegen einer **eheähnlichen Lebensgemeinschaft** entwickelt. Diese Entscheidungen beziehen sich zum Großteil darauf, dass der Ehegatte den nachehelichen Unterhalt während des aufrechten Bestands einer Lebensgemeinschaft nicht mehr weiterzahlen muss (vgl dazu S 35f).

Ein bloß sexuelles Verhältnis oder ein Liebesverhältnis mit einzelnen Übernachtungen in der Wohnung des Partners sowie gemeinsamen Unternehmungen und Reisen reichen dazu aber nicht aus. Nach der Judikatur sind für die rechtliche Annahme einer Lebensgemeinschaft drei Faktoren ausschlaggebend, nämlich das Vorliegen einer

- **Wohn-**,
- **Wirtschafts-** und
- **Geschlechtsgemeinschaft**.

Diese auch für die Ehe typischen Merkmale müssen zwar kumulativ vorliegen, doch kann das eine oder andere Merkmal im Einzelfall auch weniger stark ausgeprägt sein oder sogar ganz fehlen. Bei der Beurteilung, ob eine Lebensgemeinschaft vorliegt, kommt es daher auf die **konkreten Umstände des Einzelfalls** an. Entscheidend ist stets die Vergleichbarkeit einer solchen Beziehung mit dem ehelichen Zusammenleben.

Das Merkmal einer **Wohngemeinschaft** ist, dass die Partner in einer gemeinsamen Wohnung in der Absicht leben, dort den Mittelpunkt ihrer Lebensführung einzurichten. Im Einzelfall kann daher eine Lebensgemeinschaft auch bei getrennten Wohnungen vorliegen, wenn Ehegatten in der gleichen Situation ebenfalls getrennt leben würden – etwa bei beruflichen Verpflichtungen.

Wichtig ist auch, dass die Partner eine **sexuelle Beziehung** leben. Das Merkmal der Geschlechtsgemeinschaft ist allerdings dann nicht relevant, wenn die Lebensgefährten entweder physisch dazu nicht in der Lage sind oder schon ein fortgeschrittenes Lebensalter erreicht haben. Bei solchen Konstellationen würden nämlich auch Ehegatten nicht anders leben.

Von einer **Wirtschaftsgemeinschaft** geht die Rechtsprechung dann aus, wenn die Lebensgefährten die Bedürfnisse des täglichen Lebens auf gemeinsame Rechnung bestreiten – das heißt die Mittel zur Haushaltsführung gemeinschaftlich aufwenden. Die Lebensgefährten müssen einander an ihren Gütern teilhaben lassen und sich gegenseitig Beistand und Dienste leisten. Die Wirtschaftsgemeinschaft weist daher sowohl eine wirtschaftliche als auch eine zwischenmenschliche Komponente auf. Eine Lebensgemeinschaft kann jedoch auch bei getrennter Kassenführung vorliegen, wenn nicht wie „unter Fremden" kleinlich abgerechnet wird.

Diese äußeren Merkmale stellen zwar starke Indizien für das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft dar, doch legt die Judikatur darüber hinaus ein besonderes Augenmerk auf die **seelische Gemeinschaft** und das **Zusammengehörigkeitsgefühl** zwischen den Partnern. Da solche inneren Einstellungen naturgemäß oft nur schwer feststellbar sind, ist bei der Qualifikation eines Zusammenlebens als Lebensgemeinschaft außerdem auch die Dauerhaftigkeit **maßgebend**. So wurde etwa das gemeinsame Verbringen eines Urlaubs, um festzustellen, ob sich die Kinder der beiden Partner vertragen, von der Rechtsprechung nicht als Lebensgemeinschaft bewertet. Es kommt weniger

darauf an, ob die Partner bereits eine gewisse Zeit zusammengelebt haben, sondern darauf, ob ihr Zusammenleben zumindest auf eine **gewisse Dauer** ausgerichtet ist. Die Lebensgemeinschaft ist nach der Judikatur auch dadurch gekennzeichnet, dass die beiden Partner Freud und Leid miteinander teilen, einander Beistand und Dienste leisten und einander an der Bestreitung des Unterhalts, der Zerstreuung und den der Erholung dienenden gemeinsamen Gütern teilhaben lassen.

Die Tatsache, dass eine Lebensgemeinschaft auf Dauer ausgerichtet sein muss, bedeutet allerdings nicht, dass die Partner auch zur Fortsetzung ihrer Gemeinschaft verpflichtet sind. Von der Ehe unterscheidet sich die Lebensgemeinschaft ja gerade dadurch, dass sie **jederzeit einseitig lösbar** ist. Weil keinen Partner eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft trifft, können die Partner nach Ansicht des OGH auch nicht von der Erwartung des Fortbestands ihrer Gemeinschaft ausgehen. Keine Lebensgemeinschaft besteht nach der Rechtsprechung jedenfalls dann, wenn die Lebensgefährten in einem **verwandtschaftlichen Verhältnis** zueinander stehen – etwa bei Geschwistergemeinschaften oder bei einer Eltern-Kind-ähnlichen Beziehung.

Aus dem bisher Ausgeführten lässt sich unschwer erkennen, dass die Lebensgemeinschaft als Rechtsinstitut aufgrund der im Einzelfall fließenden Grenzen oft schwer zu fassen ist. Weil die Lebensgemeinschaft im Gegensatz zur Ehe formale Elemente hinsichtlich ihres Bestands entbehrt – wie Eheschließung oder Scheidung –, lässt sich auch der genaue Zeitpunkt, ab wann oder bis wann die Lebensgemeinschaft besteht, nicht exakt feststellen. Der Beginn und das Ende einer Lebensgemeinschaft können meist nur aus den tatsächlichen Verhältnissen erschlossen werden. Diese Tatsache stellt besonders im Bereich der **Fortpflanzungsmedizin** ein heikles Problem dar (vgl dazu S 22).

ZUSAMMENFASSUNG

Als Definition für die nichteheliche Lebensgemeinschaft lässt sich demnach festhalten: Nach der Rechtsprechung ist eine Lebensgemeinschaft eine auf längere Dauer beabsichtigte Verbindung von zwei Personen, die dem typischen Erscheinungsbild des ehelichen Zusammenlebens entspricht, aber jederzeit einseitig gelöst werden kann.

Die gesetzlichen Regelungen zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Überblick

Grundsätzlich besteht in Österreich ein ziemliches Regelungsmanko, weil Bestimmungen, die auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft abzielen, nur sehr vereinzelt zu finden sind. Solche Regelungen gibt es vor allem im öffentlichen Recht – zB im Sozialversicherungs- oder Steuerrecht bzw im Mietrecht. Durch andere gesetzliche Bestimmungen – wie etwa die Möglichkeit der sogenannten Gläubigeranfechtung – sollen **Dritte geschützt** werden (vgl auch S 21, 107f).

Sozialversicherungsrecht

Arbeitslosenversicherung

Bei der Ermittlung der dem Arbeitslosen zur Verfügung stehenden Mittel ist auch das von dessen Lebensgefährten erzielte Einkommen – unter Berücksichtigung bestimmter Freigrenzen – für die Beurteilung der Notlage heranzuziehen (§§ 2 und 4 Notstandshilfeverordnung). Gemäß § 20 Abs 2 ASVG kann auch ein **Familienzuschlag** gewährt werden, wenn der Arbeitslose seinem Lebensgefährten faktisch Unterhalt leistet und diesem nicht zugemutet werden kann, den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften – insbesondere durch eigene Arbeit – zu bestreiten.

Bei der Entscheidung über die **Notstandshilfe** sind nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen selbst maßgebend, sondern auch die seines Lebensgefährten, mit dem er im gemeinsamen Haushalt lebt.

Auch bei der Berechnung eines allenfalls zustehenden **Rentenzuschusses** ist das Einkommen des Lebensgefährten in die Berechnung miteinzubeziehen. Dabei kommt es aber nicht – wie sonst üblich – auf eine umfassende Wohn-, Wirtschafts- oder Geschlechtsgemeinschaft an, sondern nur auf das Vorliegen einer Wohngemeinschaft, weil in diesem Zusammenhang bloß der Meldezettel ausschlaggebend ist.

Krankenversicherung

Hat ein ASVG-Versicherter keine sonstigen mitversicherten Angehörigen, so kann auch eine *„mit diesem nicht verwandte Person“* als Angehöriger in der

Krankenversicherung mitversichert werden, sofern diese seit mindestens zehn Monaten mit dem Versicherten in einer Hausgemeinschaft lebt und in dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt geführt hat (§ 123 Abs 7a ASVG). Hierfür ist vom Versicherten gemäß § 51d Abs 1 ASVG ein Zusatzbeitrag von 3,4 % der Beitragsgrundlage des Versicherten zu leisten. Nach § 51d Abs 3 Z 2 ASVG entfällt der Zusatzbetrag aber dann, wenn sich der Partner der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder widmet oder mindestens vier Jahre lang gewidmet hat.

Diese Bestimmung zielt eindeutig auf Lebensgefährten ab, weil eine in gemeinsamer Haushaltsgemeinschaft lebende verwandte Person nicht die Begünstigung bei der Mitversicherung erhält. Besteht daher bloß eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Mutter und Sohn bzw zwischen Geschwistern und führt einer der beiden den Haushalt, so ist die Bestimmung auf diese Person nicht anwendbar. Nicht ausschlaggebend ist, ob es sich um eine heterosexuelle oder um eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft handelt.

Bis 2006 zählte der Gesetzgeber in § 123 ASVG nur eine *„nicht verwandte, andersgeschlechtliche, in Haushaltsgemeinschaft mit dem Versicherten lebende Person"* zum Kreis der Lebensgefährten. Die „Andersgeschlechtlichkeit" wurde jedoch mit Entscheidung des VfGH vom 10.10.2005 (G 87/05) als verfassungswidrig aufgehoben und die Gesetzeslage mit August 2006 angepasst.

BEISPIEL

Frau S arbeitet als Ärztin im Krankenhaus, ihr Lebensgefährte Herr M studiert im 23. Semester Medizin, betreut das gemeinsame Kind und führt den Haushalt.

Herr M kann bei Frau S – unter bestimmten Voraussetzungen ohne Zusatzkosten – mitversichert werden, wenn er seit mindestens zehn Monaten mit ihr in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

Die Mitversicherungsmöglichkeit in der Krankenversicherung besteht weiters für Beamte gemäß § 56 Abs 6 B-KUVG und für Selbstständige gemäß § 83 Abs 8 GSVG. Nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (§ 78 Abs 7 BSVG) sind Lebensgefährten mitversichert, wenn sie ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des Betriebes bestreiten und entweder hauptbe-

ruflich keiner Beschäftigung außerhalb des Betriebs nachgehen oder vom Versicherten überwiegend erhalten werden.

Pensionsversicherung

Anders als bei (geschiedenen) Ehegatten besteht für Lebensgefährten **kein pensionsversicherungsrechtlicher Schutz**. Ein Anspruch besteht allenfalls nach dem Opferfürsorgegesetz, nach dem in der Praxis jedoch kaum noch Personen anspruchsberechtigt sein dürften. Dieses regelt lediglich Ansprüche von Opfern im Kampf um ein freies und demokratisches Österreich. Danach haben Lebensgefährten von solchen Hinterbliebenen einen Anspruch, wenn der Verstorbene deren Lebensunterhalt ganz oder zum überwiegenden Teil bestritten hat oder aufgrund sittlicher Verpflichtungen bestreiten hätte müssen (§ 11 Abs 3 OpferfürsorgeG).

Ausgleichszulage und Sozialhilfe

Bis zum Jahr 2001 herrschte in der Rechtsprechung die Ansicht vor, dass auch das Bestehen einer Lebensgemeinschaft Einfluss auf die Ausgleichszulage eines Partners hatte. Diese Tatsache führte nämlich zu einer Reduktion der Ausgleichszulage mit bestimmten Pauschalsätzen. Der VfGH hob diese Norm als verfassungswidrig auf. Seither prüft der OGH in jedem Einzelfall, inwieweit der geschiedene Ehegatte, der nunmehr mit einer anderen Person in einer Lebensgemeinschaft lebt, tatsächlich Unterhalt von seinem Lebensgefährten erhält. Im Einzelfall führt der Bezug von Unterhalt in solchen Fällen zu einer Minderung der Ausgleichszulage.

Das Bestehen einer Lebensgemeinschaft kann auch Auswirkungen auf die Sozialhilfe haben. Dies wird aber in den einzelnen Sozialhilfegesetzen der Länder unterschiedlich gehandhabt. Jedenfalls ist ein Verzicht auf den Unterhalt vom geschiedenen Ehegatten gegenüber dem Sozialhilfeträger rechtsunwirksam. Wurde – obwohl eigentlich kein Anspruch bestand – Sozialhilfe bezogen, so verjähren beispielsweise Regressansprüche des Landes Niederösterreich gemäß § 42 NöSHG nach drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Sozialhilfe gewährt wurde. Fraglich ist hier, ob auch Einkünfte des Lebensgefährten in Anschlag zu bringen sind. Obwohl sich im Gesetz keine Grundlage dafür findet, dass der Umstand einer Lebensgemeinschaft den An-

spruch auf Versorgungsgenuss bzw Ergänzungszulage schmälert, wird dies in der Praxis dennoch vereinzelt so gehandhabt.

Strafrecht

Im Bereich des Strafrechts existieren vereinzelt Normen, in denen der **Angehörigenbegriff** auch **auf Lebensgefährten ausgedehnt** wird. Gemäß § 72 Abs 1 und 2 StGB sind Personen, die in einer Lebensgemeinschaft zusammenleben, wie Angehörige zu behandeln. Seit der Strafrechtsnovelle 1998 gelten auch Personen des gleichen Geschlechts unter bestimmten Voraussetzungen als Angehörige. Dabei wird auf eine eheähnliche Gemeinschaft, die auf Dauer beabsichtigt ist, abgestellt, die Partner müssen also in einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft zusammenleben.

Lebensgefährten sind als Angehörige bei bestimmten Delikten privilegiert, doch muss die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Strafbegehung noch bestanden haben:

- Gemäß § 88 Abs 2 Z 1 StGB ist die **fahrlässige Körperverletzung** nicht strafbar, wenn die verletzte Person Lebensgefährte des Täters ist. Davon sind auch die Kinder und Enkel des Lebensgefährten umfasst, nicht aber dessen Vorfahren – das heißt die Eltern oder Großeltern des Lebensgefährten. Dieser Strafausschließungsgrund ist allerdings bloß auf leichte Körperverletzungen beschränkt.
- Auch bei der **Entwendung** (§ 141 Abs 3 StGB), dem **Notbetrug** (§ 150 Abs 3 StGB) und dem **unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen** (§ 136 StGB) bleibt der Lebensgefährte straflos.
- Bestimmte **Vermögensdelikte**, die im **Familienkreis begangen** werden, sind im Hinblick auf die Strafverfolgung ebenfalls privilegiert. Es handelt sich hier um **Antragsdelikte**, die nur bei einer Privatanklage des Opfers verfolgt werden können.
- Weiters können sich Lebensgefährten auf **Aussagenotstand** (§ 290 StGB) berufen, wenn sie einer falschen **Beweisaussage** beschuldigt werden und die falsche Aussage ihren Partner vor der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder vor Schande bewahren sollte. Nicht strafrechtlich geahndet werden kann außerdem die Begünstigung des Lebensgefährten (§ 299 Abs 3 StGB).

Steuerrecht

Rechtliche Relevanz hat die nichteheliche Lebensgemeinschaft auch im Familienbesteuerungsgesetz. Hat die Lebensgemeinschaft im jeweiligen Kalenderjahr bereits sechs Monate bestanden und wird zumindest ein haushaltszugehöriges Kind betreut, für das seit sieben Monaten Familienbeihilfe bezogen wird, so kann der berufstätige Lebensgefährte den **Alleinverdienerabsetzbetrag** geltend machen. Umgekehrt schließt aber das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft die Geltendmachung des **Alleinerzieherabsetzbetrags** aus (§ 33 Abs 4 Z 1 und 2 EStG).

Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** beträgt jährlich 364,– Euro plus 330,– Euro für das erste, 175,– Euro für das zweite und 220,– Euro für jedes weitere Kind, wenn der Partner Einkünfte von höchstens 6.000,– Euro jährlich erzielt.

Für nicht in einer Ehe geborene Kinder oder Kinder aus geschiedenen Ehen, die nicht im eigenen Haushalt betreut werden, kann der unterhaltspflichtige Elternteil im Rahmen des Jahresausgleichs einen monatlichen Unterhaltsabsetzbetrag in Höhe von 29,20 Euro für das erste, 43,80 Euro für das zweite und 58,40 Euro für jedes weitere Kind geltend machen (§ 33 Abs 4 Z 3 EStG).

Personen mit mindestens einem Kind, die in einer ehelichen Gemeinschaft leben, können überdies **Sonderausgaben für den Partner** – zB Entgelte für die Krankenzusatzversicherung – absetzen (§ 106 Abs 3 EStG).

Verfahrensrechte

Im **Strafverfahren** kann sich der Lebensgefährte des Beschuldigten der Aussage entschlagen, wenn er sich sonst der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde oder wenn die Beantwortung der Frage Schande oder die Gefahr eines unmittelbaren oder bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils mit sich brächte (§ 152 Abs 1 Z 2 StPO). Die inhaltsgleiche Bestimmung des § 321 ZPO im **Zivilverfahrensrecht** schloss hingegen bis 2009 den Lebensgefährten nicht ausdrücklich mit ein. Mit dem FamRÄG 2009 wurde jedoch auch hier mit § 321 Abs 1 Z 1 ZPO eine gesetzliche Klarstellung vorgenommen und dieses Aussageverweigerungsrecht auf Lebensgefährten ausgedehnt.

Das FamRÄG 2009 hat jedoch keine ausdrückliche Adaptierung hinsichtlich einer inhaltsgleichen Bestimmung im **Finanzstrafverfahren**, nämlich § 104 Abs 1 lit a FinStrG, vorgenommen, sodass fraglich ist, ob ein solches Aussageverweigerungsrecht auch im Finanzstrafverfahren des Lebensgefährten gilt. Dies dürfte aber wohl anzunehmen sein, da es sich dabei wohl nur um ein Redaktionsversehen handelt.

Mit dem FamRÄG 2009 wurde nun auch der Lebensgefährte in den Kreis der Angehörigen als **Ausschließungsgrund** für Richter aufgenommen. Bislang war hier nur der Ehegatte genannt. Nun ist der Richter/die Richterin von der Entscheidung in einem Zivilverfahren auch in Sachen seines/ihres Lebensgefährten ausgeschlossen. Entscheidet der Richter/die Richterin dennoch, so ist das Verfahren wegen Nichtigkeit aufzuheben.

Schutzbestimmungen bestehen auf verfahrensrechtlicher Ebene auch für **Gläubiger** gemäß § 4 Abs 1 AnfO und § 32 Abs 1 IO: Hat der Schuldner innerhalb der letzten zwei Jahre ab der Anfechtung zugunsten naher Angehöriger oder des Lebensgefährten Rechtshandlungen vorgenommen, so tritt eine **Beweislastumkehr** zulasten des Anfechtungsgegners ein. Der von seinem Partner begünstigte Lebensgefährte muss beweisen, dass ihm die Begünstigungsabsicht unverschuldet unbekannt war.

BEISPIEL

Herr A steckt mit seinem Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten, trotzdem zahlt er seiner Lebensgefährtin ein Darlehen zurück, das sie ihm einst gewährt hat.

Bei einer Insolvenz wird das gesamte Vermögen von Herrn A beschlagnahmt und bildet die sogenannte Insolvenzmasse, die ein Insolvenzverwalter verwaltet. Im Konkurs müssen alle Gläubiger gleichmäßig (quotenmäßig) befriedigt werden. Hat Herr A, wie in diesem Fall, kurz vor der Einleitung des Insolvenzverfahrens die Darlehensforderungen seiner Lebensgefährtin voll erfüllt, so wirkt das benachteiligend für alle anderen Gläubiger. Diese gesetzwidrige Erfüllung des Geschäfts (Rückzahlung des Darlehens) kann vom Insolvenzverwalter angefochten werden. Bei fremden Personen hat der Insolvenzverwalter den Nachweis zu erbringen, dass diese die Benachteiligungsabsicht kannten oder kennen mussten. Hier ist aber die Lebensgefährtin Begünstigte einer Zuwendung, daher muss sie beweisen, dass ihr die Begünstigungsabsicht unverschuldet unbekannt war (Beweislastumkehr).